

Übertragung eines Geschäftsbereichs an den/die weiteren Bürgermeister

§ 15 Ziffer 5 der Geschäftsordnung lautet:

"Soweit der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse dem/den Bürgermeister/n als Referatsbereich übertragen hat, finden auf die Wahrnehmung dieser Befugnisse die für die Vertretungsbefugnisse der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder in der Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen entsprechende Anwendung."

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

1 Zahl und Aufgabengebiete der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden durch die Geschäftsverteilung im Wege der Beschlussfassung des Stadtrats festgelegt.

2 Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

- (1) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in laufenden Angelegenheiten den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,
- (2) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind insoweit diesem und dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich,
- (3) sind ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Schriftstücke zu unterfertigen; ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bedürfen,
- (4) haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und - soweit erforderlich - auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen; weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
- (5) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GO). Ein förmliches Stimmrecht steht ihnen nicht zu.